



---

## Kurzinformation

### Unterstützungshandlungen und Konfliktpartei-Status im Ukrainekrieg

---

Im vergangenen Jahr hat sich die zu Beginn des Ukraine-Krieges doch eher emotional geführte Debatte über die Frage, wann ein Staat in einem bewaffneten Konflikt zur Partei wird, rechtlich zunehmend konsolidiert.<sup>1</sup> Dabei wird vor allem über **politische** aber auch **völkerrechtliche Grenzlinien** debattiert. Grenzlinien erwecken fälschlicherweise den Anschein, als gäbe es eine Schwelle, ab der Russland berechtigterweise NATO-Staaten, welche die Ukraine unterstützen, angreifen dürfe.<sup>2</sup>

Zu beachten ist weiter, dass **sowohl das Handeln westlicher (NATO-)Staaten**, welche die Ukraine in ihrem Kampf gegen den russischen Aggressor unterstützen, **als auch das Handeln Russlands** (nämlich durch ein militärisches Vorgehen gegen das Territorium eines NATO-Mitglieds) dazu führen kann, dass ein Staat im völkerrechtlichen Sinne zur Konfliktpartei würde.<sup>3</sup>

Auf die „roten Linien“, die der Kreml (möglicherweise) gezogen hat und deren Überschreitung eine militärische Antwort Russlands gegen einen unterstützenden NATO-Staat provozieren könnte, der dadurch *nolens volens* zur Konfliktpartei würde, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen zu werden. Die politischen „roten Linien“ Russlands sind in diesen Tagen Gegenstand von militärtaktischen und -psychologischen Überlegungen der politisch Verantwortlichen in den NATO-Staaten.

- 
- 1 Verwiesen sei auf die mittlerweile stark angewachsene Literatur zu diesem Thema, die im Rahmen dieser Kurzinformation nicht bibliographiert bzw. zitiert werden kann. Hingewiesen wird allein auf den Podcast „Der Kriegsparteistatus: It’s complicated“ vom 8. Juli 2022 mit dem Völkerrechtler *Alexander Wentker*, [https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir\\_mods\\_00013334](https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir_mods_00013334).
  - 2 So der Völkerrechtler *Markus Krajewski* (Universität Erlangen-Nürnberg) in: Tagesschau online vom 26. Januar 2023, „Wann wird Deutschland ‚Kriegspartei‘?“, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/leopard-kriegspartei-101.html>. Selbst wenn Deutschland Konfliktpartei würde, blieben russische Militärschläge gegen Deutschland nach Art. 2 Ziff. 4 der VN-Charta völkerrechtlich verboten.
  - 3 So auch *Matthias Herdegen* (Universität Bonn) in: Tagesschau online vom 26. Januar 2023. Neben dem Kampfeinsatz eigener Streitkräfte gebe es einen zweiten Weg, Kriegspartei zu werden: „Wenn Putin Deutschland angreifen möchte und dies tut, wird die Bundesrepublik ebenfalls zur Konfliktpartei – ob sie das will oder nicht.“

Die **völkerrechtlichen Linien**, d.h. die konkrete fallbezogene **Abgrenzung zwischen Nichtkriegsführung** (*non-belligerency*) und **Konfliktteilnahme** erscheinen dagegen weitaus weniger volatil, wenngleich sich die Diskussion **immer noch im Fluss** befindet.<sup>4</sup> Zahlreiche Völkerrechtler haben sich zur Frage einer möglichen „Kriegs- bzw. Konfliktteilnahme“<sup>5</sup> Deutschlands in letzter Zeit geäußert. Zitiert werden soll an dieser Stelle – stellvertretend für viele – der Völkerrechtler *Markus Kotzur* von der Universität Hamburg:

„Die [...] Völkerrechtswissenschaft [...] sagt, dass man Konfliktpartei erst dann wird, wenn man aktiv an den Kampfhandlungen beteiligt ist. Eine Unterstützung einer Konfliktpartei macht den Unterstützer noch nicht zu einer Konfliktpartei.“<sup>6</sup>

In der völkerrechtlichen Debatte über den Ukrainekrieg wird der Begriff der „**Unterstützung**“ zunehmend weit gefasst. Dazu zählen nach einhelliger Auffassung die **Lieferung von Waffensystemen jedweden Typus** (Kampfpanzer, Kampfflugzeuge etc.),<sup>7</sup> aber auch die **Ausbildung ukrainischer Soldaten**, und zwar unabhängig davon, ob diese in Deutschland oder in der Ukraine stattfinden.<sup>8</sup> Im Lichte der heutigen Debatte können entsprechende Überlegungen im Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste vom März 2022 („Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konfliktteilnahme“) weiter in Richtung „gesicherter Bereich der Nichtkriegsführung“ präzisiert werden. **Kampfhandlungen von NATO-Staaten mit eigenen Truppen auf ukrainischem Territorium** (an der Seite der Ukraine) würden den Rahmen (bloßer) Unterstützungshandlungen überschreiten und die betreffenden Staaten zur Konfliktpartei im Ukrainekrieg machen.<sup>9</sup>

\* \* \*

- 
- 4 Z.B. hinsichtlich der Frage von Geheimdienstoperationen, die unmittelbar in den *Targeting*-Prozess der ukrainischen Streitkräfte einfließen.
  - 5 Im humanitären Völkerrecht bezeichnet „Krieg“ den sog. internationalen (zwischenstaatlichen) bewaffneten Konflikt.
  - 6 Das Zitat wurde dem Beitrag in hr-info vom 30. Januar 2023 entnommen, „Ist Deutschland völkerrechtlich schon Kriegspartei?“ <https://www.hr-inforadio.de/programm/themen/faktencheck-ist-deutschland-voelkerrechtlich-schon-kriegspartei--v1.faktencheck-kujat-ukraine-100.html>.
  - 7 Auch die *kumulative* Lieferung bestimmter Waffentypen im Zusammenspiel mit der Ausbildung an diesen Waffen zieht keinen „Automatismus“ nach sich, der für den unterstützenden Staat den Status als Konfliktpartei begründet.
  - 8 Bei NATO-Ausbildungsmissionen *auf dem Territorium der Ukraine*, auf die bislang verzichtet wurde, stellt sich (politisch) die Frage, ob Ausbildungshandlungen aus der Sicht Russlands von einer direkten Beteiligung an den Kampfhandlungen *faktisch noch zu unterscheiden* wären. *Rechtlich* besteht die Unterscheidung zweifelsohne, denn Ausbildung ist im Kern etwas anderes als die direkte militärische Teilnahme an den Kampfhandlungen.
  - 9 Die Teilnahme westlicher Staaten am Ukrainekrieg wäre indes als *Akt kollektiver Selbstverteidigung* gem. Art. 51 VN-Charta *völkerrechtskonform*. Waffenlieferungen und Ausbildungsmissionen erfolgen als „Hilfe zur individuellen Selbstverteidigung“; sie unterliegen nicht der in Art. 51 Satz 2 VN-Charta normierten *Pflicht zur Anzeige* gegenüber dem VN-Sicherheitsrat. Von daher bildet die Anwendbarkeit von Art. 51 VN-Charta in gewisser Weise eine völkerrechtliche Grenzlinie zwischen Nichtkriegsführung und Konfliktteilnahme.